

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

73. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Februar 2021

Nr. 2

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2020 bei

Inhalt:

Runderlasse

Nr. 2 Mitteilungen über Freiheitsentziehungen von ausländischen Staatsangehörigen an die konsularischen oder sonstigen Vertretungen ihrer Heimatstaaten (zu Nr. 135 RIVAST). RdErl. d. HMdJ v. 11.01.2021 (4007 - III/7 - 2020/1037 - III/A)	30
Nr. 3 Mitteilungspflichten zur Sicherstellung der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle nach § 119a des Strafvollzugsgesetzes. RdErl. d. HMdJ v. 15.01.2021 (4310 - III/8 - 2020/15231 - III/A)	36
Nr. 4 Geschäftsordnung für Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren (Bez-RevGO). RdErl. d. HMdJ v. 19.01.2021 (2332 - Z/C 3 - 2015/2100 - Z/A2)	37
Nr. 5 Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern. RdErl. d. MdJ v. 19.01.2021 (5250/1 - Z/C3 - 2014/11118 - Z/C)	44
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern Frankfurt	
Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2021	55
Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Haushaltsjahr 2021	57
Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel vom 18.11.2020; hier: Veröffentlichung der Satzung der Notarkammer Kassel	59
Personalnachrichten	59
Stellenausschreibungen	61
Hinweise	63

R U N D E R L A S S E

Nr. 2 Mitteilungen über Freiheitsentziehungen von ausländischen Staatsangehörigen an die konsularischen oder sonstigen Vertretungen ihrer Heimatstaaten (zu Nr. 135 RiVAST). RdErl. d. HMdJ v. 11.01.2021 (4007 - III/7 - 2020/1037 - III/A) – JMBl. S. 30 –

– Gült.-Verz. Nr.241 –

Zur Ausführung von Nr. 135 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vom 10. Februar 2017 (JMBl. S. 126) wird bestimmt:

§ 1

Mitteilungs- und Belehrungspflichten

(1) Soweit die Bundesrepublik Deutschland nicht aufgrund zweiseitiger völkerrechtlicher Vereinbarungen weitergehende Verpflichtungen übernommen hat, sind die Behörden der Bundesrepublik Deutschland aufgrund Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585, 1971 II S. 1285) verpflichtet¹:

1. die konsularische Vertretung des Heimatstaates auf Verlangen der betroffenen Person unverzüglich zu unterrichten, wenn in deren Konsularbezirk eine Person dieses Staates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihr anderweitig die Freiheit entzogen ist,
2. jede von der betroffenen Person an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung unverzüglich weiterzuleiten,
3. die betroffene Person unverzüglich über ihre Rechte aufgrund dieser Bestimmung zu belehren.

Entsprechend ist auch im Verhältnis zu Staaten zu verfahren, die dem Übereinkommen nicht beigetreten sind.

(2) Gegenüber verschiedenen Staaten besteht derzeit aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarung oder anderer Übereinkommen eine Pflicht, von Amts wegen, auch ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person, die jeweils zuständige konsularische Vertretung zu unterrichten. Insoweit wird auf die Hinweise im Länderteil der RiVAST (Anhang II) sowie die diesem Erlass als Anlage beigefügte Aufstellung Bezug genommen.

(3) Die Belehrungs- und Mitteilungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Formen der Freiheitsentziehung. Sie gilt insbesondere auch im Auslieferungsverfahren. Sie entfällt nicht, wenn sich die oder der ausländische Staatsangehörige freiwillig zum Vollzug gerichtlich angeordneter Entscheidungen stellt. In den Fällen des Abs. 2 entfällt sie auch dann nicht, wenn die inhaftierte Person die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates selbst benachrichtigt.

¹ Beschluss des BVerfG vom 19. September 2006 (2 BvR 2115/01, 2 BvR 2132/01, 2 BvR 348/03)

§ 2 Belehrung

(1) Über das Recht, die Benachrichtigung der konsularischen Vertretung ihres Heimatlandes zu verlangen, sind ausländische Staatsangehörige unverzüglich unter Verwendung des Vordrucks StP 10 zu belehren.

(2) Verlangt die festgenommene Person eine Mitteilung an die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates oder besteht von Amts wegen eine Verpflichtung zu deren Benachrichtigung, soll die festgenommene Person zugleich befragt werden, ob sie auch zu einer Mitteilung des der Verhaftung zugrunde liegenden Sachverhalts ihre Einwilligung erteilt. Dabei ist sie über das Recht zu belehren, dass diese Einwilligung von ihr jederzeit widerrufen werden kann.

§ 3 Mitteilungen

(1) Die Unterrichtung der konsularischen Vertretung ist unverzüglich, in dringenden Fällen fernmündlich oder per Telefax, vorzunehmen. Bezüglich der Anschriften und Amtsbezirke der konsularischen Vertretungen wird auf Nr. 134 Abs. 2 RiVAST, die offiziellen Internet-Seiten der jeweiligen konsularischen Vertretungen sowie die Datenbank der Vertretungen ausländischer Staaten in Deutschland auf der Homepage des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de) verwiesen.

(2) Mitzuteilen ist lediglich die Tatsache des Freiheitsentzuges. Der dem Freiheitsentzug zugrunde liegende Sachverhalt ist in der Mitteilung nur anzugeben, wenn die betroffene Person dem schriftlich zugestimmt hat oder gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen dies vorschreiben. Eine weitergehende Unterrichtung der konsularischen Vertretung, zum Beispiel durch Übersendung des Haftbefehls oder der Anklageschrift, erfolgt grundsätzlich nicht. Zeigt sich eine konsularische Vertretung an zusätzlichen Mitteilungen interessiert, ist sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, mit der betroffenen Person Verbindung aufzunehmen (Nr. 136 RiVAST). Dies gilt auch für später eingehende - auch formularmäßige - Ersuchen der Auslandsvertretungen um Auskunft über den Stand oder den Ausgang des Verfahrens oder um Übersendung von Mehrfertigungen aus den Strafakten.

(3) Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen in Auslieferungsverfahren kann die Unterrichtung entfallen, wenn das Auslieferungsersuchen von dem Heimatstaat ausgeht und sichergestellt ist, dass dieser bereits von der Festnahme erfahren hat.

§ 4 Form und Dokumentation

(1) Die erfolgte Belehrung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, die Erklärung der betroffenen Person zur Unterrichtung der konsularischen Vertretung und gegebenenfalls ihre Einwilligung zu der Mitteilung des ihrer Freiheitsentziehung zugrunde liegenden Sachverhalts sollen von der betroffenen Person durch Unterschrift bestätigt werden.

(2) Für die Belehrung und Unterrichtung sollen die dafür zur Verfügung stehenden Formulare², jeweils in Verbindung mit dem Merkblatt (Vordruck StP 10³), verwendet werden. Die Mitteilung an die konsularische Vertretung ist von der Richterin oder dem Richter, der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt, der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung, in der die Freiheitsentziehung vollzogen wird, oder deren Vertreterin oder Vertreter zu unterzeichnen und mit Höflichkeitsformeln zu versehen. Die Mitteilung erfolgt kosten- und gebührenfrei.

(3) Die Belehrung und die Unterrichtung der konsularischen Vertretung sind aktenkundig zu machen.

(4) In dem Aufnahmeersuchen an die Einrichtung, in der die Freiheitsentziehung vollzogen wird, ist zu vermerken, ob die betroffene Person belehrt und ob die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates benachrichtigt worden ist.

§ 5 Zuständigkeit

(1) Die Belehrung der inhaftierten Person und die Benachrichtigung der konsularischen Vertretung obliegen:

1. beim Vollzug von Untersuchungshaft, Auslieferungshaft, vorläufiger Auslieferungshaft und bei einstweiliger Unterbringung der Richterin oder dem Richter, der oder dem die betroffene Person nach ihrer Festnahme vorgeführt wird;
2. beim Vollzug von Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung oder Jugendarrest der Leitung der Vollzugsanstalt, und zwar auch dann, wenn sich die verurteilte Person vorher in Untersuchungshaft befunden hat;
3. bei einer strafgerichtlich angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt der Vollstreckungsbehörde.

Beim Vollzug von Abschiebehaft gilt der Zweite Teil, 1. Abschnitt, Unterabschnitt II Nr. 5 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen in der Fassung der Neuinkraftsetzung durch RdErl. d. HMdJ vom 16. Oktober 2018 (JMBl. S. 671).

(2) Die Richterin oder der Richter, die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, in der die Freiheitsentziehung vollzogen wird, und die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt prüfen jeweils, ob eine nach § 1 vorzunehmende Belehrung oder Benachrichtigung bereits in der nach den §§ 2 bis 4 vorgesehenen Form vorgenommen und dokumentiert worden ist. Sie holen das Versäumte nach, sofern die Belehrung, die Benachrichtigung oder die Dokumentation bisher unterblieben oder nicht formgerecht vorgenommen worden ist.

² Für die Gerichte: EUREKA-Text-Vorlagen EU_S_6204 9 (Belehrung) bzw. EU_S_6204 2 (Mitteilung an die Auslandsvertretung)

Für die Staatsanwaltschaften: HVTS-Vordrucke Ordner 02 Reiter StP 82 (Belehrung über die Unterrichtung einer Auslandsvertretung) und StP 83 (Mitteilung an Auslandsvertretung [Festnahme])

Für die Justizvollzugsanstalten: Anlage 3 VGO Nr. 24

³ Neben dem Vordruck steht für die Gerichte die EUREKA-Text-Vorlage EU_S_6204 1 zur Verfügung.

§ 6
Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 2 Satz 2

1	Dominica	<p>Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848);</p> <p>In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S. 1391).</p>
2	Fidschi	<p>Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848);</p> <p>In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Fidschi vom 22. Oktober 1975 (BGBl. II S. 1739).</p> <p>Die Mitteilung ist an die Botschaft in London zu richten.</p>
3	Grenada	<p>Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848);</p> <p>In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung der Verträge, deren Geltung auf das Hoheitsgebiet von Grenada erstreckt worden war, vom 12. März 1975 (BGBl. II S. 366).</p> <p>Die Mitteilung ist an die Botschaft in Brüssel zu richten.</p>
4	Griechenland	<p>Art. 3 Abs. 3 des deutsch-griechischen Niederlassungs- und Schifffahrtsvertrages vom 18. März 1960 (BGBl. 1962 II S. 1505, 1963 II S. 912).</p>
5	Großbritannien und Nordirland	<p>Vgl. Nr. 19</p>
6	Guyana	<p>Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848);</p> <p>In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S. 1391).</p>

		Die Mitteilung ist an die Botschaft in Brüssel zu richten.
7	Italien	Art. 4 Abs. 4 des deutsch-italienischen Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrages vom 21. November 1957 (BGBl. 1959 II S. 949, 1961 II S. 1662).
8	Jamaika	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848); In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Jamaika vom 22. Dezember 1972 (BGBl. 1973 II S. 49).
9	Lesotho	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848); In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S. 1391).
10	Malawi	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848); In Verbindung mit der Bekanntmachung zu dem deutsch-britischen Konsularvertrag vom 13. Februar 1967 (BGBl. II S. 936).
11	Malta	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848); In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S. 1391).
12	Mauritius	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848); In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Mauritius vom 27. Dezember 1972 (BGBl. 1973 II S. 50).
13	Monaco	Art. 16 des deutsch-monegasischen Rechtshilfevertrages vom 21. Mai 1962 (BGBl. 1964 II S. 1297, 1306; 1965 II S. 405). Die Mitteilung ist an die Direktion der Justizdienste des Fürstentums Monaco, Monaco-Ville, Palais de Justice, zu richten.

14	Sierra Leone	<p>Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848);</p> <p>In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S. 1391).</p>
15	Spanien	<p>Art. 5 Buchst. d Halbsatz 2 des deutsch-spanischen Niederlassungsvertrages vom 23. April 1970 (BGBl. 1972 II S. 1041, 1557);</p> <p>Eine Mitteilung ist von Amts wegen nur dann zu bewirken, wenn die oder der spanische Staatsangehörige nicht in der Lage ist, die Benachrichtigung der nächsten konsularischen Vertretung zu verlangen.</p>
16	St. Kitts und Nevis	<p>Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848);</p> <p>In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S. 1391).</p> <p>Die Mitteilung ist an die Botschaft in London zu richten.</p>
17	St. Vincent und die Grenadinen	<p>Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848);</p> <p>In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S. 1391).</p> <p>Die Mitteilung ist an die Botschaft in London zu richten.</p>
18	Tunesien	<p>Art. 36 des deutsch-tunesischen Vertrages über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen vom 19. Juli 1966 (BGBl. 1969 II S. 1158, 1970 II S. 127);</p> <p>Zu unterrichten ist die Botschaft der tunesischen Republik oder das nächstgelegene tunesische Konsulat.</p>

19	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848); (einschließlich der Kanalinseln, der Insel Man und der britischen Überseegebiete (Anguilla, Bermuda, Britische Jungferinseln, Falklandinseln, Gibraltar, Kaimaninseln, Montserrat, Pitcairnsinseln, St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha, Turks- und Caicosinseln)).
20	Zypern	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848); In Verbindung mit Art. 8 des britisch-zyprischen Vertrages vom 16. August 1960 über die Errichtung der Republik Zypern.

Nr. 3 Mitteilungspflichten zur Sicherstellung der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle nach § 119a des Strafvollzugsgesetzes. RdErl. d. HMdJ v. 15.01.2021 (4310 - III/8 - 2020/15231 - III/A) – JMBl. S. 36 –

– Gült.-Verz. Nr. 245 –

§ 1

Mitteilungspflichten der Staatsanwaltschaften

Ist durch ein Gericht rechtskräftig die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten worden, unterrichten die Staatsanwaltschaften zur Durchführung der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle nach § 119a des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) nach Aufnahme der verurteilten Person in den Strafvollzug sowie nach ihrer Entlassung die zuständige Strafvollstreckungskammer. Die Verlegung einer strafgefangenen Person mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung teilen die Staatsanwaltschaften der nach der Verlegung zuständigen Strafvollstreckungskammer mit. Im Falle einer Verlegung unterrichten die Staatsanwaltschaften die nach der Verlegung zuständige Strafvollstreckungskammer darüber, wann der strafgefangenen Person die letzte erstinstanzliche Entscheidung nach § 119a Abs. 1 StVollzG bekannt gegeben wurde. Ist durch ein Gericht nach Maßgabe des § 119a Abs. 3 Satz 1 und 2 StVollzG eine die Dauer von zwei Jahren übersteigende Frist festgesetzt worden, weisen die Staatsanwaltschaften die nach der Verlegung zuständige Strafvollstreckungskammer darauf hin.

§ 2

Mitteilungspflichten der Justizvollzugsanstalten

(1) Die Justizvollzugsanstalten teilen zur Durchführung der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle nach § 119a StVollzG der zuständigen Strafvollstreckungskammer beziehungsweise der nach § 92 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) zuständigen Jugendkammer die Aufnahme und Entlassung einer strafgefangenen

Person mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung mit. Bei Verlegungen informiert die abgebende Vollzugsanstalt das bisher zuständige Gericht und die aufnehmende Vollzugsanstalt. Letzteres kann durch Übersendung der Personalakte der strafgefangenen Person erfolgen, aus der sich eindeutig die angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung ergibt. Die aufnehmende Vollzugsanstalt informiert das nunmehr zuständige Gericht unter Benennung des Zeitpunktes, wann der strafgefangenen Person die letzte erstinstanzliche Entscheidung nach § 119a Abs. 1 StVollzG bekannt gegeben wurde. Ist durch ein Gericht nach Maßgabe des § 119a Abs. 3 Satz 1 und 2 StVollzG eine die Dauer von zwei Jahren übersteigende Frist festgesetzt worden, ist in der Mitteilung darauf hinzuweisen. Die zuständige Vollstreckungsbehörde erhält von der Justizvollzugsanstalt nachrichtlich eine Mehrfertigung der Mitteilung.

(2) Die Justizvollzugsanstalten teilen der zuständigen Strafvollstreckungskammer beziehungsweise der nach § 92 Abs. 2 Satz 2 JGG zuständigen Jugendkammer die rechtskräftige nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung im Falle einer in der Anstalt inhaftierten strafgefangenen Person mit.

(3) Die Justizvollzugsanstalten übersenden ihre im Rahmen der Anhörung nach § 119a Abs. 6 Satz 2 StVollzG abzugebende Stellungnahme an das zuständige Gericht und eine Mehrfertigung an die zuständige Vollstreckungsbehörde. Die Justizvollzugsanstalten achten auf eine rechtzeitige Abgabe der Stellungnahme an das zuständige Gericht.

§ 3 Sonstige Berichtspflichten

Weiter bestehende Berichtspflichten bleiben durch diesen Erlass unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 4 Geschäftsordnung für Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren (Bez-RevGO). RdErl. d. HMdJ v. 19.01.2021 (2332 – Z/C 3 – 2015/2100 – Z/A2) – JMBl. S. 37 –

– Gült.-Verz. Nr.26,4310 –

1. Bestellung und Amtsbereich

(1) Das Oberlandesgericht, das Hessische Finanzgericht, der Hessische Verwaltungsgerichtshof, das Hessische Landesarbeitsgericht und das Hessische Landessozialgericht bestellen jeweils bei der eigenen Behörde, das Oberlandesgericht außerdem bei den Landgerichten und dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes zu Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren (Prüfungskräfte), sie sollen in der Regel die Rechtspflegerprüfung bestanden haben.

- (2) Der Amtsbereich der Prüfungskraft umfasst:
- a) bei dem Oberlandesgericht die eigene Behörde und die Generalstaatsanwaltschaft,
 - b) bei dem Hessischen Finanzgericht die eigene Behörde,
 - c) bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof die eigene Behörde und die Verwaltungsgerichte,
 - d) bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht die eigene Behörde und die Arbeitsgerichte,
 - e) bei dem Hessischen Landessozialgericht die eigene Behörde und die Sozialgerichte,
 - f) bei dem Landgericht die eigene Behörde, die im Landgerichtsbezirk gelegenen Amtsgerichte, ausgenommen das Amtsgericht Frankfurt am Main, und die Staatsanwaltschaft,
 - g) bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main die eigene Behörde und die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main.
- (3) Der Schriftwechsel wird unter „Die Bezirksrevisorin bei dem ... [einsetzen: Oberlandesgericht, Hessischen Finanzgericht, Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Hessischen Landesarbeitsgericht, Hessischen Landessozialgericht, Landgericht, oder Amtsgericht]“ oder „Der Bezirksrevisor bei dem ... [einsetzen: Oberlandesgericht, Hessischen Finanzgericht, Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Hessischen Landesarbeitsgericht, Hessischen Landessozialgericht, Landgericht, oder Amtsgericht]“ geführt, der Unterschrift wird keine Amtsbezeichnung beigelegt.

2. Beigeordnete Prüfungskräfte

- (1) Gerichte, bei denen eine Prüfungskraft bestellt ist, können dieser zur Unterstützung eine geeignete Kraft des gehobenen Justizdienstes (beigeordnete Prüfungskraft) zuteilen. Für den Teilbereich der Kostenprüfung unter Einbeziehung des Gerichtskostenabrechnungsverfahrens JUKOS können sie Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes oder Justizfachangestellte, die aufgrund ihres Einsatzes über Erfahrungen im Bereich der Berechnung von Gerichtskosten verfügen, als beigeordnete Prüfungskräfte zuteilen. Erfolgt durch ein Landgericht oder das Amtsgericht Frankfurt am Main die Zuteilung einer beigeordneten Prüfungskraft nicht nur vorübergehend, ist die Zustimmung des Oberlandesgerichts einzuholen.
- (2) Eine beigeordnete Prüfungskraft unterstützt die Prüfungskraft und führt die ihr von der Prüfungskraft übertragenen Aufgaben nach deren Vorgaben selbstständig aus. Ist die Zuteilung einer beigeordneten Prüfungskraft nicht nur vorübergehend erfolgt, soll die beigeordnete Prüfungskraft an mehreren örtlichen Prüfungen teilnehmen und, soweit sie im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts dem gehobenen Justizdienst angehört, auch einige Notarinnen und Notare kostenrechtlich prüfen.

- (3) Die beigeordnete Prüfungskraft unterzeichnet ihre Schreiben mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

3. Aufgaben

- (1) Den Prüfungskräften werden folgende Aufgaben übertragen:
- a) Die Vertretung der Staatskasse nach der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 20. März 2012 (StAnz. S. 411), zuletzt geändert durch Anordnung vom 29. Oktober 2019 (StAnz. S. 1163),
 - b) die Wahrnehmung der Aufgaben der Kostenprüfungsbeamten nach Abschnitt 5 der bundeseinheitlichen Kostenverfügung (KostVfg) vom 7. August 2019 (JMBl. S. 478) und den Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung vom 2. Juni 2015 (JMBl. S. 182), mit Ausnahme der Kosten nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229), unter Beachtung der in Abstimmung mit dem für die Justiz zuständigen Ministerium für die jeweilige Gerichtsbarkeit in Kraft gesetzten Prüfungskatalogen,
 - c) alle weiteren Aufgaben, die in den in Abstimmung mit dem für die Justiz zuständigen Ministerium für die jeweilige Gerichtsbarkeit in Kraft gesetzten Prüfungskatalogen beschrieben sind und
 - d) die Prüfung des Kostenansatzes der Notarinnen und Notare, falls das Landgericht die Prüfungskraft mit dem kostenrechtlichen Teil der Notarprüfung beauftragt hat (§ 93 Abs. 3 Satz 3 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942), § 32 Abs. 2 Satz 1 der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) vom 7. Februar 2017 (JMBl. S. 89)).
- (2) Darüber hinaus soll die Prüfungskraft mit Justizverwaltungssachen betraut werden, wenn es die vorgenannten Aufgaben zulassen. Hierunter fallen insbesondere Kostenangelegenheiten (z. B. Kostenerlasse, Kostenfragen) und Angelegenheiten, die sich auf Einnahmen und Ausgaben in Rechtssachen beziehen.

4. Arbeitsunterlagen

- (1) Die Prüfungskraft führt für ihren Amtsbereich, möglichst in elektronischer Form,
- a) Nachweisungen nach dem Vordruck Kost 22 (§ 43 Abs. 4 KostVfg), die auch die Beträge der Nacherhebungen oder Rückzahlungen ausweisen,
 - b) eine Liste über „Anträge nach den Verfahrens- und den Kostengesetzen“ mit den Spalten „Gericht und Rechtssache“, „Datum der Kostenrechnung“, „Art und Anlass des Rechtsbehelfs u. ä.“, „Entscheidung“, „Vermerke“,

- c) eine Liste über „Anträge nach den Vergütungs- und Entschädigungsgesetzen“ (getrennt nach dem JVEG und FamFG) mit den Spalten „Gericht und Rechtsache“, „Datum des Antrags“, „Anlass des Antrags o. ä.“, „Entscheidung“, „Vermerke“,
- d) eine Liste über „Äußerungen nach Nr. 145 RiStBV“ mit den Spalten „Gericht und Rechtssache“, „Datum des Antrags“, „Ergebnis der Prüfung“, „Vermerke“.

Anstelle der Arbeitsunterlagen nach Satz 1 Buchst. b bis d können das Oberlandesgericht, das Hessische Finanzgericht, der Hessische Verwaltungsgerichtshof, das Hessische Landesarbeitsgericht und das Hessische Landessozialgericht den von ihnen bestellten Prüfungskräften in elektronischer Form einheitlich zu nutzende Arbeitsunterlagen zur Verfügung stellen. Auf die Führung der Nachweisungen nach Satz 1 Buchst. a kann verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass die entsprechenden Informationen auf andere Weise erhoben werden.

- (2) Vertretungskräfte und beigeordnete Prüfungskräfte zeichnen ihre Beanstandungen, Anträge, Stellungnahmen und Prüfungsfeststellungen in den Arbeitsunterlagen der jeweils zuständigen Prüfungskraft. Ist eine beigeordnete Prüfungskraft nicht nur vorübergehend zugeteilt, kann sie eigene Arbeitsunterlagen führen.

5. Kostenprüfung

- (1) Für die Aufgaben nach Nr. 3 Abs. 1 Buchst. b und c gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Die Prüfungsaufträge erteilen
 - a) das Oberlandesgericht für die eigene Behörde und, im Einvernehmen mit ihr, für die Generalstaatsanwaltschaft,
 - b) das Hessische Finanzgericht für die eigene Behörde,
 - c) der Hessische Verwaltungsgerichtshof für die eigene Behörde und die Verwaltungsgerichte,
 - d) das Hessische Landesarbeitsgericht für die eigene Behörde und die Arbeitsgerichte,
 - e) das Hessische Landessozialgericht für die eigene Behörde und die Sozialgerichte,
 - f) die Landgerichte und das Amtsgericht Frankfurt am Main jeweils für ihren Geschäftsbereich,
 - g) die Präsidialamtsgerichte (außer Frankfurt am Main) sowie die Staatsanwaltschaften für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Dienstvorgesetzten der Prüfungskraft.

- (3) Falsche Kostenansätze sind zu berichtigen (§ 43 KostVfg). Erforderlichenfalls ist in Vertretung der Staatskasse eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.
- (4) Werden Unregelmäßigkeiten vermutet, so dürfen alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Erreichung des Prüfungszwecks geeignet erscheinen. Besondere Vorkommnisse sind der geprüften Behörde bereits bei der örtlichen Prüfung und, soweit es sich um nachgeordnete Behörden handelt, auch dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, dem Hessischen Landesarbeitsgericht, dem Hessischen Landessozialgericht, dem Landgericht oder der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht jeweils für ihren Geschäftsbereich unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Neben der Niederschrift über die Prüfung des Kostenansatzes (§ 44 KostVfg) ist der elektronische Prüfkatalog auszufüllen. Die festgestellten Mängel sind aufzuführen.
- (6) Jeweils ein Exemplar der Niederschrift und des mit den Prüfungsbemerkungen versehenen elektronischen Prüfungskatalogs sind den geprüften Stellen zuzuleiten. Die Landgerichte und das Amtsgericht Frankfurt am Main übersenden diese zudem an das Oberlandesgericht bzw. die Generalstaatsanwaltschaft.
- (7) Die geprüften Behörden lassen die Feststellungen und Beanstandungen erledigen und berichten darüber. Die Erledigungsberichte sind den Organisationseinheiten Innenrevision zur Kenntnis zu geben.
- (8) Je ein Ausdruck der Niederschrift, des mit den Prüfbemerkungen versehenen Prüfungskatalogs und des Erledigungsberichts sind zu den Sammelakten „Prüfung des Gerichtskostenansatzes“ zu nehmen.

6. Prüfung des Kostenansatzes der Notarinnen und Notare

Für die Niederschriften über den kostenrechtlichen Teil der Notarprüfungen gilt Nr. 7 Abs. 1 entsprechend. Die Niederschriften sind dem Landgericht vorzulegen. Dieses übersendet ein Exemplar an das Oberlandesgericht. Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 92 ff. BNotO und § 32 DONot.

7. Jahresberichte und Tätigkeitsübersichten

- (1) Die Prüfungskraft fasst das wesentliche Ergebnis ihrer Tätigkeit über die Kostenprüfung im (gemeinsamen) Jahresbericht (§ 45 Abs. 1 KostVfg) zusammen.
 - a) In Abschnitt A sind die Amtsbereiche und besonderen Aufgaben der Prüfungskraft und der etwa beigeordneten Prüfungskräfte nach Art und Umfang darzustellen.
 - b) Aus Abschnitt B soll sich ergeben, bei welchen Behörden oder Abteilungen der Geschäftsstelle im abgelaufenen Haushaltsjahr Kostenprüfungen stattgefunden haben; ferner ist hier über die Teilnahme an Notarprüfungen zu berichten.
 - c) In Abschnitt C ist ein Gesamtüberblick über die Prüfung des Kostenansatzes bei den Behörden im abgelaufenen Haushaltsjahr und die wichtigsten ausgearäumten Zweifelsfragen zu geben.
 - d) In Abschnitt D sind die bestehen gebliebenen kostenrechtlichen Zweifelsfragen mit Begründung des eigenen Standpunktes anzuführen.

- (2) Jedem Jahresbericht sind eine vom Oberlandesgericht elektronisch zur Verfügung gestellte Tätigkeitsübersicht nach der Anlage zu dieser Geschäftsordnung und gegebenenfalls die Arbeitsunterlagen nach Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 beizufügen. Auf die Vorlage der Tätigkeitsübersicht kann verzichtet werden, wenn sie sich aus den Arbeitsunterlagen ergibt. In der Tätigkeitsübersicht ist jede Dienststelle, für die die Prüfungskraft zuständig ist, gesondert auszuweisen. Sofern anhand der Arbeitsunterlagen eine Unterscheidung nach Verfahrensarten getroffen wird, sollen die Tätigkeitsübersichten entsprechende Angaben enthalten.
- (3) Den Jahresbericht, die Tätigkeitsübersicht und gegebenenfalls die Arbeitsunterlagen nach Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 legen die Landgerichte und das Amtsgericht Frankfurt am Main bis zum 1. Juni jedes Jahres dem Oberlandesgericht in elektronischer Form vor. Die Gerichte äußern sich im Vorlagebericht gegebenenfalls zu einzelnen Punkten des Jahresberichts. Auch die Obergerichte der Fachgerichtsbarkeiten leiten dem Oberlandesgericht eine entsprechende Zusammenstellung der Ergebnisse aus den dortigen Tätigkeitsübersichten der Prüfungskräfte elektronisch zu. Das Oberlandesgericht stellt die Ergebnisse aus den Tätigkeitsübersichten zusammen und übersendet die Zusammenstellung an den Hessischen Rechnungshof und das für die Justiz zuständige Ministerium. In der Zusammenstellung des Oberlandesgerichts sollen die Ergebnisse für den Bereich Staatsanwaltschaften gesondert dargestellt werden.
- (4) Das Oberlandesgericht wertet die Jahresberichte aus und klärt die Zweifelsfragen. Soweit ihnen allgemeine Bedeutung zukommt, teilt es seine Entscheidung dem Hessischen Rechnungshof sowie allen Landgerichten und Präsidialamtsgerichten mit. Dem Hessischen Finanzgericht, dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, dem Hessischen Landesarbeitsgericht und dem Hessischen Landessozialgericht ist die Entscheidung ebenfalls zu übermitteln, sofern die Entscheidung auch für deren Geschäftsbereich Bedeutung hat.
- (5) Über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, besonders wenn Nachteile für die Landeskasse zu befürchten oder Entscheidungen von Dienstaufsichtsbehörden geboten sind, berichten unverzüglich die Amts- und Landgerichte dem Oberlandesgericht, die Staatsanwaltschaften und die Staatsanwaltschaft der Generalstaatsanwaltschaft, die Verwaltungsgerichte dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, die Arbeitsgerichte dem Hessischen Landesarbeitsgericht und die Sozialgerichte dem Landessozialgericht, soweit die Prüfungskraft nicht unmittelbar berichtet.

8. Verfahren bei Beanstandungen

- (1) Die Prüfungskraft überwacht, dass die Beanstandungen unverzüglich beantwortet werden.
- (2) Im Bedarfsfall regt sie erforderliche Bildungsmaßnahmen oder organisatorische Maßnahmen an.
- (3) Bei allen an sie oder über sie zurücklaufenden Beanstandungen prüft die Prüfungskraft, ob die Antworten vollständig und als zutreffend zu erachten sind oder ob in Vertretung der Staatskasse weitere Schritte einzuleiten sind.

- (4) Wird außerhalb der Kostenprüfung eine Beanstandung nicht anerkannt, hält die Prüfungskraft jedoch ihre Weiterverfolgung für geboten, holt sie die Entscheidung ein
- a) der Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Generalstaatsanwaltschaft, wenn die Beanstandung die Staatsanwaltschaft betrifft;
 - b) des Präsidialamtsgerichts, wenn die Beanstandung dieses Amtsgericht betrifft;
 - c) ihrer Behörde in allen anderen Fällen.
- (5) Die Entscheidung ist auf dem Beleg und auf dem Beanstandungsschreiben zu vermerken. Dies gilt nicht, soweit die Prüfungskraft als Vertreterin oder als Vertreter der Staatskasse handelt.
- (6) Ergeben sich Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, die nicht behoben werden können, berichten die Landgerichte und die Präsidialamtsgerichte dem Oberlandesgericht, die Staatsanwaltschaften der Generalstaatsanwaltschaft, das Hessische Finanzgericht, der Hessische Verwaltungsgerichtshof, das Hessische Landesarbeitsgericht und das Hessische Landessozialgericht dem für die Justiz zuständigen Ministerium. Das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft berichten nötigenfalls dem für die Justiz zuständigen Ministerium. Die Gerichte beziehungsweise die Staatsanwaltschaften teilen die Entscheidungen der Prüfungskraft mit.


9. Erfahrungsaustausch

Zur Erörterung kostenrechtlicher oder anderer Fragen beruft das Oberlandesgericht Arbeitstagungen der Prüfungskräfte ein, die mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden sollen. Dem Hessischen Finanzgericht, dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, dem Hessischen Landesarbeitsgericht, dem Hessischen Landessozialgericht sowie dem für die Justiz zuständigen Ministerium und dem Hessischen Rechnungshof sind die Tagesordnungen mitzuteilen, damit sie Beauftragte entsenden können. Die Prüfungskräfte teilen die auf der Arbeitstagung zu erörternden Fragen mit ausführlicher Stellungnahme dem Oberlandesgericht mit.

10. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zur BezRevGO (Tätigkeitsübersicht)

Tätigkeitsübersicht der Bezirksrevisorin/des Bezirksrevisors bei dem								für das Kalender- jahr		HESSEN 	
Behörde	Ergebnis der Kostenprüfung						Vertretung der Staatskasse nach			Vermerke	
1	Gesamtzahl geprüfte Fälle 2	Nacherhebungen		Rückzahlungen		Verfahrens- und Kostengesetzen	Vergütungs- und Entschädigungs- gesetzen	Nr. 145 RiStBV			
		Fälle 3a	Gesamtbetrag 3b	Fälle 4a	Gesamtbetrag 4b	Fälle 5	Fälle 6	Fälle 7			

Nr. 5 Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern. RdErl. d. MdJ v. 19.01.2021 (5250/1 – Z/C3 - 2014/11118 – Z/C) – JMBl. S. 44 –

– Gült.-Verz. Nr. 26, 4310 –

I.

- 1. Zulässigkeit der Verwendung**
 - 1.1 Mit den Gerichtskostenstemplern der zu den Unternehmensgruppen Francotyp-Postalia, Berlin (vormals Birkenwerder) sowie Quadiant (vormals Neopost), München gehörenden Firmen können alle bei den Gerichten der Gerichtsbarkeiten in Hessen zu erhebenden Kosten entrichtet werden, sofern die Kostenforderungen nicht der Gerichtskasse zur Sollstellung und Einziehung überwiesen sind oder mit dem Kosteneinziehungsverfahren JUKOS in Rechnung gestellt worden sind.
 - 1.2 Für Gerichtskosten in Verfahren vor den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie für Kostenforderungen, die der Kasse zur Einziehung überwiesen worden sind, dürfen eingereichte Abdrucke des Gerichtskostenstemplers angenommen werden, wenn die Benutzerin oder der Benutzer sich nicht ständig bewusst über Nr. 1.1 hinwegsetzt. Sind die Kosten über JUKOS eingefordert worden, hat die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte die Tilgung in JUKOS zu dem Kassenzeichen zu erfassen.

- 1.3 Sofern kein Zahlautomat vor Ort verfügbar ist, über den die entsprechenden Zahlprozesse abgewickelt werden können, können über Gerichtskostenstempler die von Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamten
 - a) zur Sicherstellung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung bar eingezahlten Sicherheitsleistungen und
 - b) die als Vermögensabschöpfung eingezogenen und bar eingezahlten Beträge entrichtet werden.
- 1.4 Beträge nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) vom 2. August 2006 (JMBl. S. 430), neu in Kraft gesetzt durch Runderlass vom 12. Juni 2017 (JMBl. S. 465), die von den Staats- oder Amtsanwaltschaften mit JUKOS in Rechnung gestellt wurden, sollen nicht über Gerichtskostenstempler entrichtet werden.
- 1.5 Die in Nr. 1.1 genannten Kosten können nach Maßgabe der Ländervereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern (Bekanntmachung vom 1. Mai 2012 (JMBl. S. 236)) auch durch den Abdruck eines in einem anderen Bundesland genehmigten Gerichtskostenstemplers entrichtet werden.

2. **Genehmigung der Verwendung**

- 2.1 Die Gerichtskassen, Gerichtszahlstellen und Zweigzahlstellen, bei denen Gerichtskostenstempler eingesetzt werden, werden vom für die Justiz zuständigen Ministerium bestimmt.
- 2.2 Gerichtskostenstempler dürfen im Übrigen nur von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Notarinnen oder Notaren sowie Kreditinstituten, Versicherungen und anderen größeren Firmen in wirtschaftlich gesicherter Lage verwendet werden, wenn ihnen eine entsprechende Genehmigung der nach Nr. 2.2.1 zuständigen Genehmigungsbehörde erteilt worden ist. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Bei missbräuchlicher Verwendung ist sie zu widerrufen. Die Leitung des Amtsgerichts unterrichtet die Genehmigungsbehörde über eine festgestellte missbräuchliche Verwendung.
 - 2.2.1 Genehmigungsbehörde ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, in deren/dessen Bezirk der Kanzlei-, Amts- oder Firmensitz liegt. Abweichend von Satz 1 ist im Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts Frankfurt am Main Genehmigungsbehörde.
 - 2.2.2 Neue Genehmigungen sind nicht mehr zu erteilen.
 - 2.2.3 Die Verwender unterhalten den Gerichtskostenstempler auf eigene Kosten.

3. **Abdruck des Gerichtskostenstemplers**

- 3.1 Der Abdruck des Gerichtskostenstemplers hat folgenden Inhalt:
 - a) die Worte „Gerichtskosten bezahlt“;
 - b) das Datum und den Betrag unter Verwendung des Währungszeichens „€“;
 - c) den Abdruck des Landeswappens und der Kennziffer (Maschinennummer);
 - d) die Bezeichnung der zuständigen Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle);
 - e) die Sicherheitsleiste oder Benutzerbezeichnung, für Geräte, die ab dem 2. Juli 2012 zugelassen wurden, ist die Benutzerbezeichnung obligatorisch.

- 3.2 Für den Abdruck darf rote oder blaue Farbe verwendet werden. Farbübergänge zwischen rot und blau werden akzeptiert.
- 3.3 Der Abdruck ist möglichst auf der Vorderseite des für das Gericht bestimmten Schriftstücks (Antrag, Klage usw.) an übersichtlicher Stelle anzubringen. Der Stempelabdruck oder die Quittung des Zahlautomaten ist in den Fällen der
 - a) Nr. 1.3 Buchst. a auf der für die Verfahrensakte bestimmten Ausfertigung des Vordrucksatzes „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ (Vordruck LBSt 3.285),
 - b) Nr. 1.3 Buchst. b auf der für die Verfahrensakte bestimmte Ausfertigung anzubringen.
- 3.4 Die Belege sind in den Sachakten wie Zahlungsanzeigen zu behandeln.
- 3.5 Für die Anbringung des Abdrucks dürfen auch Klebeetiketten verwendet werden, die von der Herstellerfirma zu beziehen sind und nicht ohne Beschädigung abgelöst werden können. Jedes Klebeetikett enthält den Eindruck „Gerichtskosten“ und das Firmenlogo. Sind entsprechende Klebeetiketten auf dem Markt nicht mehr erhältlich, können Klebeetiketten ohne Eindruck und Firmenlogo, die nicht ohne Beschädigung abgelöst werden können, von anderen Herstellern verwendet werden. Die Anbringung des Klebeetiketts hat in gleicher Weise wie die des Stempelabdrucks zu erfolgen.
- 3.6 Die Abgabe von Klebeetiketten, die mit einem Wertaufdruck versehen sind, durch die in Nr. 2.1 genannten Stellen an die in Nr. 2.2 Satz 1 genannten Personen und Firmen ist auf Antrag zulässig. Diese Klebeetiketten werden von den Käuferinnen und Käufern auf den Schriftstücken angebracht.

4. **Quittung**

- 4.1 Die Stelle, die den Abdruck angenommen hat, hat auf Antrag eine Quittung zu erteilen. Werden Geldbeträge nach § 1 Abs. 1 der EBAO entrichtet, ist in jedem Falle unaufgefordert eine Quittung zu erteilen. Die Quittung muss enthalten:
 - a) das Empfangsbekanntnis,
 - b) die Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen,
 - c) den Betrag (Beträge von 100 Euro und mehr auch in Buchstaben) mit dem Zusatz „mit Gerichtskostenstempler entrichtet“,
 - d) die Bezeichnung der Sache,
 - e) den Ort und das Datum der Einreichung des Schriftstückes bzw. des Stemplerabdruckes,
 - f) die Bezeichnung der Dienststelle,
 - g) die Unterschrift der oder des den Abdruck annehmenden Bediensteten und den Abdruck des Dienstsiegels.
 - 4.2 Ein Abdruck, der die Höhe des entrichteten Betrages nicht oder nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder bereits auf einem anderen Schriftstück angebracht war, gilt nicht als Zahlung. Dies gilt entsprechend für beschädigte Klebeetiketten.
- #### 5. **Erstattung des Gegenwertes für nicht eingereichte und nicht anerkannte Abdrucke**
- 5.1 Kosten, die mittels Gerichtskostenstempler entrichtet sind, werden auf Antrag erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass Kosten nicht entstanden sind oder der entrichtete Betrag nicht als Zahlung anerkannt worden ist. Der Antrag ist an die Leitung des Amtsgerichts zu richten, an dessen Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) die Vorauszahlung entrichtet wurde. Der Originalgebührenstemplerab-

druck ist beizufügen und muss als ungültig gekennzeichnet sein. In den Fällen der Nr. 4.2 kann auf die Akten Bezug genommen werden, die Höhe des entrichteten Betrages ist glaubhaft zu machen. Eine Erstattung wird nur unbar geleistet.

- 5.2 Die Erstattung wird von der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter oder einer anderen Beamtin oder einem anderen Beamten des gehobenen Dienstes der Verwaltungsgeschäftsstelle mittels Vordruck Kost 18 (JUKOS) angeordnet. Die Bescheinigung nach § 29 Abs. 10 der bundeseinheitlichen Kostenverordnung (KostVfg) vom 16. April 2014 (JMBl. S. 229), neu in Kraft gesetzt durch Rund-erlass vom 7. August 2019 (JMBl. S. 478), entfällt. Der Antrag und die Gebührenstemplerabdrucke sind zu einer Sammelakte zu nehmen.

6. **Rückzahlung von Kosten, die mittels Gerichtskostenstempler entrichtet sind**

- 6.1 Sind Kosten nach § 29 KostVfg zurückzuzahlen oder im Soll zu löschen, so werden in der Kassenanordnung Beträge, die durch den Abdruck des Gerichtskostenstemplers nachgewiesen sind, besonders aufgeführt. Die Entrichtung durch den Gerichtskostenstempler ist in entsprechender Anwendung von § 29 Abs. 10 KostVfg zu bescheinigen.
- 6.2 Ergeben sich bei der die Rückzahlung ausführenden Gerichtskasse Zweifel an der ordnungsgemäßen Verwendung des Gerichtskostenstemplers durch die in Nr. 2.2 Satz 1 genannten Personen oder Firmen und ist sie nicht aktenführend nach Nr. 9.2 Satz 1, so übersendet sie eine Ablichtung des Rückzahlungsbeleges an die nach Nr. 9.2 Satz 1 aktenführende Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle). Im Übrigen ist in Zweifelsfällen die für die Zulassung des Gerichtskostenstemplers zuständige Genehmigungsbehörde zu unterrichten.
- 6.3 Nach den Nr. 6.1 und 6.2 ist auch zu verfahren, wenn die Einzahlerin oder der Einzahler auf das für das Gericht bestimmte Schriftstück einen zu hohen Kostenbetrag gedruckt hat.

7. **Prüfung der Verwendung**

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Gerichtskostenstemplerabdrucke erfolgt im Rahmen der Geschäftsprüfung. Hierbei ist auf die Echtheit und das Datum des Gerichtskostenstemplerabdrucks ein besonderes Augenmerk zu richten.

8. **Sicherheitsblättchen**

- 8.1 Die Gerichtskassen und Gerichtszahlstellen teilen ihren Jahresbedarf an Sicherheitsblättchen jeweils bis zum 1. Oktober jedes Jahres der Gerichtskasse Frankfurt am Main mit, der auch die Verteilung an die Gerichtskassen und Gerichtszahlstellen obliegt. Die Beschaffung der Sicherheitsblättchen obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Amtsgerichts Frankfurt am Main.
- 8.2 Die Gerichtskasse Frankfurt am Main führt ein Verzeichnis über die erhaltenen und an die Gerichtskassen (Gerichtszahlstellen) ausgelieferten Sicherheitsblättchen.
- 8.3 Für die Aufbewahrung der Sicherheitsblättchen gelten die Bestimmungen über die Aufbewahrung der Zahlungsmittel entsprechend.

II.

9. **Kostennachweis, Aktenführung**

- 9.1 Die Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) führt zu jedem nach Nr. 2.2 genehmigten Gerichtskostenstemplern einen Kostennachweis nach dem dafür vorgeschriebenen Vordruck. Ein Doppel des Kostennachweises erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- 9.2 Die Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) legt für jeden Gerichtskostenstemplern eine Akte an, in der alle diesen Gerichtskostenstemplern betreffenden Vorgänge abzuheften sind. Ergeben die nach Nr. 6.2 übersandten Ablichtungen der Rückzahlungsbelege Anlass zum Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung von Gerichtskostenstemplern, so ist die Behördenleitung zu unterrichten.
- 9.3 Vor der ersten Werteingabe und bei jeder Änderung des Einsatzstückes (Klischees) oder des Äquivalents beim elektronischen Speicher sind auf einem besonderen Blatt, das zu den Akten zu nehmen ist, zwei Wertabdrucke in Nullstellung anzubringen.

10. **Vorauszahlung, Wertvorgabe**

- 10.1 Die Wertvorgabe, auf den der Gerichtskostenstemplern eingestellt werden soll, ist an die Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) im Voraus zu entrichten. Die Wertvorgabe soll stets einen durch hundert teilbaren Betrag ausmachen. Sie darf einen Betrag von 75 000 Euro nicht überschreiten. Bei jeder Einzahlung haben die Benutzerinnen und Benutzer das Doppel des Kostennachweises nach Nr. 9.1 Satz 2 vorzulegen.
- 10.2 Die Vorauszahlung kann auch durch Überweisung geleistet werden.
- 10.3 Der Verschluss des Gerichtskostenstemplers darf ausschließlich von der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter (der Zahlstellenverwalterin oder dem Zahlstellenverwalter) in Gegenwart einer oder eines zweiten Bediensteten geöffnet werden; dies gilt auch für die Einstellung des Betrages der Vorauszahlung. Die Kassenleiterin oder der Kassenleiter kann diese Aufgaben einer oder einem geeigneten Bediensteten übertragen. Bei einer Öffnung sind die Nr. 10.3.1 bis 10.3.6 zu beachten.
 - 10.3.1 Bei Maschinen mit Sicherheitsblättchen ist vor dem Öffnen des Gerichtskostenstemplers die Unversehrtheit des Sicherheitsblättchens festzustellen. Ist das Sicherheitsblättchen beschädigt oder besteht der Verdacht, dass die gesicherten Teile des Gerichtskostenstemplers unbefugt geöffnet worden sind, so ist dies unverzüglich der Leitung des Amtsgerichts anzuzeigen. Vor deren Entscheidung darf der Gerichtskostenstemplern weder zur Auffüllung geöffnet noch herausgegeben werden.
 - 10.3.2 Bei Maschinen mit Plombenverschluss ist die Unversehrtheit des Plombenverschlusses am Vorgabewerk zu prüfen.
 - 10.3.3 Bei Maschinen mit Einstellcode ist darauf zu achten, dass bei Eingabe der Codenummer Dritte die Codenummer nicht ablesen können.
 - 10.3.4 Der Stand des Kontrollzählers, der die Gesamtsumme aller Einzahlungen anzeigt, ist anhand des Kostennachweises zu prüfen. Es ist festzustellen, ob der Stand des Gebührenzählers, aus dem die Gesamtsumme aller verbrauchten Werte ersichtlich ist, den Stand des Kontrollzählers überschreitet. Ergibt die Prüfung eine Überschreitung der Wertvorgabe, so ist nach Nr. 12.4 zu verfahren.

- 10.3.5 Nach der Einstellung der Vorauszahlung im Vorgabewerk ist sogleich zu prüfen, ob der Kontrollzähler den Betrag der Wertvorgabe richtig addiert hat.
- 10.3.6 Vor dem Schließen des Gerichtskostenstemplers ist bei Maschinen mit Sicherheitsblättchen ein neues Sicherheitsblättchen - Bildseite nach außen - einzulegen.
- 10.4 Bei jeder Einzahlung ist auf dem Kostennachweis und dem Doppel nach Nr. 9.1 das Datum, der Stand des Gebührenzählers, der Stand des Stückzählers, der die Gesamtzahl aller Stempelungen anzeigt, sowie der Stand des Kontrollzählers vor und nach der Einzahlung und der eingezahlte Betrag einzutragen. Die Eintragung ist von der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter (der Zahlstellenverwalterin oder dem Zahlstellenverwalter) zu unterschreiben. Die Kassenleiterin oder der Kassenleiter kann diese Aufgaben einer oder einem geeigneten Bediensteten übertragen. Die Eintragung im Doppel des Kostennachweises nach Nr. 9.1 Satz 2 gilt als Quittung über die Vorauszahlung.

11. **Kassenmäßige Behandlung der Vorauszahlung**

Die Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) bucht die bei ihr entrichtete Vorauszahlung im Kassenabrechnungssystem entsprechend den hierzu ergangenen Vorgaben.

12. **Prüfung des Gerichtskostenstemplers**

- 12.1 Ergeben sich Zweifel an der ordnungsgemäßen Verwendung eines Gerichtskostenstemplers, so ist der Zustand des Gerichtskostenstemplers unvermutet am Einsatzort während der Geschäftsstunden der Benutzerin oder des Benutzers zu prüfen. Eine Prüfung ist regelmäßig auch dann vorzunehmen, wenn der Gerichtskostenstempler seit mehr als **zwölf** Monaten nicht zur Werteingabe vorgelegt worden ist. Die Leitung des nach Nr. 5.1 Satz 2 zuständigen Amtsgerichts bestimmt, wer die Prüfung vornimmt.
- 12.2 Die Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob
- a) die Maschine ordnungsgemäß verschlossen und das Sicherheitsblättchen unversehrt ist,
 - b) der Stand des Gebührenzählers den Stand des Kontrollzählers überschreitet,
 - c) der Stand des Kontrollzählers mit der letzten Eintragung im Kostennachweis und
 - d) der Wertabdruck des Gerichtskostenstemplers mit den in den Akten befindlichen Wertabdrucken übereinstimmt.
- 12.3 Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und der Leitung des Amtsgerichts vorzulegen. Die Prüfungsniederschrift ist zu den nach Nr. 9.2 geführten Akten zu nehmen.
- 12.4 Ergibt die Prüfung eine Überschreitung der Wertvorgabe und erfolgt nicht unverzüglich der Ausgleich durch erneute Einzahlung und Wertvorgabe (z. B. weil der Gerichtskostenstempler vorübergehend oder endgültig nicht mehr verwendet wird), so veranlasst die Leitung des Gerichts die Nacherhebung der verbrauchten Kosten. Der geschuldete Betrag wird über JUKOS eingezogen. Nach Eingang der Kosten erteilt die Leitung des Gerichts eine Zahlungsmittelteilung zu der nach Nr. 9.2 geführten Akte.

12.5 Für die Prüfung ist eine Gebühr nach Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zu erheben.

13. **Reparatur**

13.1 Vor einer Reparatur oder Wartung des Gerichtskostenstemplers ist der Stand des Gebührenzählers und des Kontrollzählers in den Kostennachweis nach Nr. 9.1 Satz 1 einzutragen. Lassen sich die Zählerstände nicht mehr feststellen, so sind sie von der Benutzerin oder dem Benutzer glaubhaft zu machen. Zur Vorlage bei der Herstellerfirma oder deren Vertretung ist der Benutzerin oder dem Benutzer des Gerichtskostenstemplers eine Bescheinigung über die Zählerstände zu erteilen.

13.2 Nach der Reparatur oder Wartung müssen die Zählerstände auf dem Gerichtskostenstempler mit den vor der Reparatur im Kostennachweis vermerkten übereinstimmen. In den Kostennachweis ist ein Vermerk darüber aufzunehmen.

14. **Außerbetriebnahme**

14.1 Wird die Genehmigung zur Verwendung des Gerichtskostenstemplers widerrufen oder wird der Gerichtskostenstempler aus anderen Gründen nicht mehr verwendet, so ist er von der Eigentümerin oder dem Eigentümer an die Herstellerfirma oder deren Vertretung zur Entfernung des Einsatzstücks oder des elektronischen Speichers zu übersenden. Sodann erhält die Eigentümerin oder der Eigentümer den Gerichtskostenstempler zurück. Die Genehmigungsbehörde und die Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) sind davon zu unterrichten.

14.2 Das Einsatzstück (der elektronische Speicher) wird von der Herstellerfirma oder deren Vertretung vernichtet. Über die Vernichtung wird der Leitung des Amtsgerichts nach Nr. 5.1 Satz 2 eine Bescheinigung erteilt, eine Abschrift ist zu den Akten nach Nr. 9.2 zu nehmen.

14.3 Sind die vorausgezählten Kosten noch nicht verbraucht, so werden sie auf Antrag entsprechend Nr. 5.1 erstattet.

14.4 Ist die Wertvorgabe überschritten, gilt Nr. 12.4 entsprechend.

III.

15. **Fehleinstellungen durch die in Nr. 2.1 genannten Stellen**

15.1 Die oder der Bedienstete der Gerichtskasse oder die Zahlstellenverwalterin oder der Zahlstellenverwalter hat sich vor Ausgabe des Schriftstücks mit dem Stempelabdruck zu vergewissern, ob der gedruckte Betrag mit dem zu zahlenden Betrag übereinstimmt. Nach dem Stempelabdruck ist die Nullstellung herbeizuführen, wenn nicht sofort ein weiterer Betrag zu vereinnahmen ist.

15.1.1 Wird durch eine Fehleinstellung ein zu niedriger Betrag ausgedruckt, ist der Differenzbetrag nachzudrucken.

15.1.2 Wird durch eine Fehleinstellung ein zu hoher Betrag ausgedruckt oder ist der Stempelabdruck nicht verwendbar, so ist der Fehldruck mit dem Stempelaufdruck „Ungültig“ in schwarzer oder violetter Stempelfarbe ungültig zu machen; der ursprüngliche Betrag muss lesbar bleiben. Neben oder unter den Fehldruck haben die Zahlstellenverwalterin oder der Zahlstellenverwalter und die Auf-

sichtsbeamtin oder der Aufsichtsbeamte, bei Gerichtskassen die oder der betreffende Bedienstete und die Kassenleiterin oder der Kassenleiter oder eine Sachbereichsleiterin oder ein Sachbereichsleiter, ihre Unterschrift zu setzen. Verbleibt das Schriftstück mit dem Fehldruck bei der Zahlstelle oder Gerichtskasse, so ist dieses dem Absetzungsbeleg nach Satz 5 beizufügen und der richtige Betrag auf ein neues Schriftstück zu drucken. Wird das Schriftstück mit dem Fehldruck an die Einreicherin oder den Einreicher zurückgegeben, ist der Betrag darauf neu zu drucken und die Rückgabe auf dem Absetzungsbeleg nach Satz 5 zu vermerken.

Über den ungültig gemachten Stempelabdruck ist ein Absetzungsbeleg nach dem Muster der Anlage 1 zu erstellen. Der Absetzungsbeleg ist von den beiden in Satz 2 genannten Bediensteten zu unterschreiben.

Fehldrucke auf Klebeetiketten, die noch nicht auf Schriftstücken angebracht wurden, sind wie Stempelabdrucke ungültig zu machen und den Absetzungsbelegen beizufügen.

16. Irrtümliche Einzahlungen

Wurden Gerichtskosten versehentlich eingezahlt und wird der Beleg mit dem Stempelabdruck an die Gerichtszahlstelle, Zweigzahlstelle oder Gerichtskasse zurückgegeben, so ist nach Nr. 15 zu verfahren.

In dem Absetzungsbeleg ist die Auszahlung des Betrages anzuordnen. Über den ungültig gemachten Stempelabdruck ist ein Absetzungsbeleg nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen. Der Absetzungsbeleg ist von den beiden in Nr. 15.1.2 Satz 2 genannten Bediensteten zu unterschreiben.

Wird das betreffende Schriftstück an die Einzahlerin oder den Einzahler zurückgegeben, so ist die Rückgabe auf dem Absetzungsbeleg zu vermerken, ansonsten ist das Schriftstück mit dem Fehldruck zu dem Absetzungsbeleg zu nehmen.

17. Abrechnung, Prüfung und Behandlung der in Nr. 2.1 genannten Gerichtskostenstempler

- 17.1 Die mittels Gerichtskostenstempler entrichteten Beträge werden in einer Nachweisung in dem Muster der Anlage 3 nachgewiesen. Der Umsatz eines Tages ist im Kassenabrechnungssystem entsprechend den hierzu ergangenen Vorgaben zu buchen. Die Nachweisungen verbleiben bei der Gerichtskasse, Gerichtszahlstelle oder Zweigzahlstelle; sie sind in Sammelmappen abzuheften.
- 17.2 Die Eintragungen in der Nachweisung sind für das Haushaltsjahr durchzunummerieren, die Absetzungen und der Umsatz zu addieren. Die Stände des Stückzählers und des Gebührenzählers sind - auch zum Jahresschluss - in die erste Spalte der nachfolgenden Nachweisung zu übertragen und von der Aufsichtsbeamtin oder dem Aufsichtsbeamten der Gerichtszahlstelle, bei der Gerichtskasse von der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter, zu bescheinigen.
- 17.3 Fehldrucke (Nr. 15.1 und Nr. 16) sind vor dem Tagesabschluss in einer Summe in der Nachweisung in der Spalte „Absetzung“ einzutragen. Die Absetzungsbelege erhalten die laufende Nummer der Nachweisung; mehrere Absetzungsbelege zu einer laufenden Nummer sind mit kleinen Buchstaben (a, b, c...) zu kennzeichnen. Die Absetzungsbelege gelten als Bestandteile der Nachweisung; sie sind in Sammelmappen jahrgangsweise abzuheften.

- 17.4 Die Aufsichtsbeamtin oder der Aufsichtsbeamte der Gerichtszahlstelle oder Zweigzahlstelle, bei der Gerichtskasse die Kassenleiterin oder der Kassenleiter, prüft in unregelmäßigen Abständen, ob die Nachweisung ordnungsgemäß geführt wird und lückenlos vorhanden ist, ob die Umsätze richtig errechnet und gebucht und die Absetzungsbelege vollzählig vorhanden sind. Die Prüfung ist jeweils in der Nachweisung zu bescheinigen.
- 17.5 Für das Sperrschloss des Gerichtskostenstemplers sind zwei Schlüssel vorhanden. Ein Schlüssel ist von der Zahlstellenverwalterin oder dem Zahlstellenverwalter oder der oder dem betreffenden Bediensteten der Gerichtskasse, der zweite Schlüssel von der Aufsichtsbeamtin oder dem Aufsichtsbeamten der Gerichtszahlstelle oder Zweigzahlstelle oder von der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter zu verwahren. Bei Gerichtskostenstemplern mit Einstellcode ist hinsichtlich der Codennummer entsprechend zu verfahren.
- 17.6 Der Gerichtskostenstempler ist außerhalb der Geschäftsstunden im Kassenschrank einzuschließen. Verlässt die Zahlstellenverwalterin oder der Zahlstellenverwalter oder die oder der Bedienstete der Gerichtskasse während der Geschäftsstunden vorübergehend den Arbeitsplatz, hat sie oder er durch Betätigung des Sperrschlusses dafür zu sorgen, dass eine missbräuchliche Benutzung des Gerichtskostenstemplers ausgeschlossen ist.
18. **Reparatur der in Nr. 2.1 genannten Gerichtskostenstempler**
- 18.1 Vor einer Reparatur oder Wartung des Gerichtskostenstemplers ist der Stand des Gebührenzählers und des Kontrollzählers von der Aufsichtsbeamtin oder dem Aufsichtsbeamten der Zahlstelle oder der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter der Gerichtskasse auf einem besonderen Beleg festzuhalten.
- 18.2 Nach Beendigung der Reparatur oder Wartung ist zu prüfen, ob die Zählerstände auf dem Gerichtskostenstempler mit den auf dem Beleg vermerkten Zählerständen übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist der Grund für die Abweichung zu ermitteln. Falls die Übereinstimmung aus triftigem Grunde nicht zu erzielen ist, ist ein mit Begründung versehener Berichtigungsbeleg zu erstellen. Die neuen Zählerstände sind unter einer neuen Nummer in die Nachweisung einzutragen.

IV.

19. **Schlussbestimmungen**

- 19.1 Die zu verwendenden Vordrucke sind von der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main zu beziehen.
- 19.2 Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Dieser Runderlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Datum _____

Gerichtskasse Gerichtszahlstelle Zweigzahlstelle

in

Absetzungsbeleg Nr.: _____

zu Nr.

_____ der Nachweisung über mit Gerichtskostenstempeler entrichtete Beträge

in Sachen

Geschäftsnummer

des Amtsgerichts des Landgerichts der Staatsanwaltschaft
 des Arbeitsgerichts des Verwaltungsgerichts des Sozialgerichts
 des Finanzgerichts

wurde auf

heute ein Betrag gedruckt in Höhe von Euro _____

Zu zahlen waren jedoch Euro _____

Der unrichtige Stempelaufdruck in Höhe von Euro _____

wurde ungültig gemacht
und ist in der Nachweisung als Absetzung zu buchen.

- Das Schriftstück ist angefügt.
- Das Schriftstück wurde an die Einreicherin/den Einreicher zurückgegeben.

Kassenleiter/in
Aufsichtsbeamter/-beamtin

Verwalter/in

Datum _____

Gerichtskasse Gerichtszahlstelle Zweigzahlstelle

in

Absetzungsbeleg Nr.: _____

zu Nr.

_____ der Nachweisung über mit Gerichtskostenstempel entrichtete Beträge

in Sachen

Geschäftsnummer

 des Amtsgerichts des Landgerichts der Staatsanwaltschaft
 des Arbeitsgerichts des Verwaltungsgerichts des Sozialgerichts
 des Finanzgerichts

_____ wurde auf

_____ am _____ ein Betrag gedruckt in Höhe von Euro _____

Die Zahlung des Betrages erfolgte versehentlich.

Der versehentlich bezahlte Stempelaufdruck in Höhe von Euro _____

wurde ungültig gemacht und ist in der Nachweisung als Absetzung zu buchen.

Der Betrag wurde an die Einreicherin/den Einreicher ausgezahlt.

- Das Schriftstück ist angefügt.
 Das Schriftstück wurde an die Einreicherin/den Einreicher zurückgegeben.

Kassenleiter/in
Aufsichtsbeamter/-beamtin

Verwalter/in

denen Mitglieder bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt. Der anteilig zu entrichtende Jahresbeitrag beläuft sich auf 21,67 Euro pro Monat. Wird der anteilig zu entrichtende Mitgliedsbeitrag der neu zugelassenen Mitglieder im Jahr der Zulassung nicht gezahlt, fällt ab dem 01.01. des Folgejahres ein Säumniszuschlag von 10 % des für das Jahr der Zulassung fälligen Beitrages an.

- c) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall nach billigem Ermessen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn sich aus den Einkommensnachweisen des Antragstellers ergibt, dass er aufgrund seiner gesamten Lebensumstände den Beitrag nicht oder nur teilweise aufbringen kann. Der Antrag ist schriftlich an den Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. April 2021 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen. Sollten die Gründe erst später auftreten, ist der Antrag unverzüglich zu stellen.
- d) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 350,00 Euro als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- e) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines Amtlichen Prüfsiegels der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und/oder des Fortbildungszertifikates der Bundesrechtsanwaltskammer sind mit Antragstellung 75,00 Euro als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- f) Für die Aufnahme in die Liste der Mediatorinnen und Mediatoren der Mediationsstelle für das Bauwesen ist mit Antragstellung ein Verwaltungskostenbeitrag von 150,00 Euro zu zahlen.
- g) Die Rechtsanwaltskammer kann gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren für den Zulassungsbereich und die Bestellung eines Vertreters werden wie folgt festgesetzt:

Zulassung eines Einzelmitgliedes	160,00 Euro,
Zulassung Syndikusrechtsanwalt	200,00 Euro,
Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf ein weiteres Arbeitsverhältnis oder eine geänderte Tätigkeit	200,00 Euro,
Aufnahme nach Kammerwechsel	60,00 Euro,
Aufnahme bzw. Zulassung eines ausländischen Mitglieds	160,00 Euro,
Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft	500,00 Euro,
Bearbeitungsgebühr für eine Zweigstelle einer RA-Gesellschaft	250,00 Euro,
Bearbeitungsgebühr für eine Sitzverlegung einer RA-Gesellschaft	150,00 Euro,

Rücknahme des Antrages auf Zulassung/Versagung durch RAK	30,00 Euro,
Rücknahme des Antrages auf Zulassung einer RA-Gesellschaft/Versagung durch RAK	150,00 Euro,
Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters	25,00 Euro.

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Dr. Michael Griem
Präsident

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 24.06.2020 folgende Beitragsregelung für das Jahr 2021 beschlossen:

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel

§ 1

- (1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel zahlt einen Jahresbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich festsetzt.
- (2) Im Jahr 2021 beläuft sich dieser Beitrag auf insgesamt

376,00 €.

Er setzt sich zusammen aus:

a) Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Kassel	280,00 €
b) Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (inkl. Öffentlichkeitsarbeit)	38,50 €
c) Schlichtungsstelle BRAK	5,50 €
d) Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (BRAK)	52,00 €

Der Jahresbeitrag in Höhe von **376,00 €** ist am 01.02.2021 fällig.

- (3) Geht der Beitrag nicht pünktlich ein, so wird ein Betrag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleiben Mahnungen erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 84 BRAO beigetrieben.

§ 2

Ein Kammermitglied, das keine Rechtsanwaltspraxis ausübt oder von der Kanzlei-pflicht gemäß § 29 a BRAO befreit ist, zahlt denselben Beitrag gemäß § 1 Abs. 2.

§ 3

Ein Kammermitglied, das erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, zahlt im Zulassungsjahr keinen Kammerbeitrag (§ 1 Abs. 2 a).

§ 4

- (1) Bei neu aufgenommenen Kammermitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) wird einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (2) Bei Rechtsbeiständen beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) wird einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (3) Die Beitragspflicht zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b ,2 c und 2 d) gilt nur für die Mitglieder, die am 01.01.2021 der Rechtsanwaltskammer Kassel angehören.
- (4) Geht der Gesamtbeitrag nicht pünktlich ein, so findet in den Fällen des § 4 Abs. 1 - 2 der § 1 Abs. 3 Anwendung.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel endet. Zu viel gezahlte Beiträge zur Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 a) werden zurückerstattet.
- (6) Jede Stundung endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

Rechtsanwaltskammer Kassel

Dr. Klippert
Präsident

**Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel vom 18.11.2020;
hier: Veröffentlichung der Satzung der Notarkammer Kassel.**

Änderung

der in der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel am 14.11.2001 beschlossenen Satzung der Notarkammer Kassel - veröffentlicht in den MITTEILUNGEN der Notarkammer Kassel 1/2002 sowie im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen Nr. 4/2002, S. 250 ff.; zuletzt geändert in der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel am 29.11.2017, veröffentlicht in den MITTEILUNGEN der Notarkammer Kassel Nr. 1/2018 sowie im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen Nr. 4, S.448 ff.-

Die Satzung der Notarkammer Kassel wird in Ziffer 36 wie folgt geändert:

„Veröffentlichungen

36. Alle Entschließungen der Kammerversammlung und des Vorstandes werden in den MITTEILUNGEN der Notarkammer Kassel veröffentlicht. Die MITTEILUNGEN werden allen Kammermitgliedern in Papierform oder elektronisch übermittelt. Entschließungen mit Rechtssatzcharakter werden zusätzlich im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen veröffentlicht.“

Beschlossen in der Versammlung der Mitglieder der Notarkammer Kassel am 18.11.2020.

Zappek
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurde

zum Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht:

Richter am Oberlandesgericht
Dr. Werner Dürbeck

Landgerichte

Ernannt wurde

zur Richterin am Landgericht:

- Richterin auf Probe Susann Kroke
in Darmstadt
 - Richterin auf Probe Carina Klein
in Gießen
- beide unter Berufung in das Richterverhältnis
auf Lebenszeit

zum Richter am Landgericht:

- Richter auf Probe Andreas Heberer in Frankfurt am Main
 - Richter auf Probe Dr. Jan Wolfgang Ulrich in Darmstadt
 - Richter auf Probe Dr. Alexander Schmitt-Kästner in Gießen
- alle unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

Ausgeschieden ist
wegen Ruhestand:

- Vorsitzender Richter am Landgericht Stefan Mrugalla in Darmstadt
- Richter am Landgericht Dr. Frowin Kurth in Frankfurt am Main

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde
zum Staatsanwalt:

Richter auf Probe Benedikt Zdziarstek in Gießen
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

zum Oberamtsanwalt:

Amtsanwalt Stefan Keie in Kassel

Ausgeschieden ist
wegen Ruhestand:

Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft Frank Ulrich Lohr in Kassel

Amtsanwaltschaften

Ernannt wurde
zur Oberamtsanwältin
mit Amtszulage:

Oberamtsanwältin Anette Lieselotte Funke in Frankfurt am Main

Amtsgerichte

Ernannt wurde
zur Richterin am Amtsgericht:

- Richterin auf Probe Dr. Pia-Franziska Graf in Frankfurt am Main
 - Richterin auf Probe Jana Lange in Kassel
- beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

zum Richter am Amtsgericht:

- Richter auf Probe Benedict Barf in Eschwege
 - Richter auf Probe Johannes Wigand in Königstein im Taunus
- beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Richterin am Amtsgericht Sabine Demel
in Gießen

Notarinnen und Notare

Bestellt wurde

zum Notar:

- Rechtsanwalt Dr. Jörg Stefan Neubauer
mit dem Amtssitz in Dietzenbach
- Rechtsanwalt Dr. Julius Karl Ferdinand
Brandt
mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main

Verlegung des

Amtssitzes:

Der Amtssitz der Notarin Wiebke Maren Hardt
wird mit Wirkung zum 01.04.2021
von Kassel nach Immenhausen verlegt.

Ausgeschieden ist

auf eigenen Antrag:

Notar Wolfgang Coutandin-Gerischer
in Frankfurt am Main
mit Ablauf des 31.12.2020

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

1. eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2)
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom
1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2)
auszurichten.
2. eine Richterin am Amtsgericht als die ständige Vertreterin oder einen Richter
am Amtsgericht als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors
des Amtsgerichts (R 2)
bei dem Amtsgericht Weilburg
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom
1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.5)
auszurichten.
3. eine Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einen
Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (R 2) bei dem
Amtsgericht Wiesbaden
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom
1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.1)
auszurichten.

Staatsanwaltschaften

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

4. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 2) bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.7.) auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbeurteilungen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

HINWEISE

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2021 –

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 22. Februar 2021 in 51. Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) die Fundstellen der am 1. Januar 2021 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, soweit sie bis zum 31. Dezember 2020 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen. Das Verzeichnis ist nach der Systematik des elektronisch geführten Fortführungsnachweises (FFN) nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2021 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzelexemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 13 Euro. Bestellungen sind unmittelbar an Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kundenservice, Heddesdorfer Straße 31a, 56564 Neuwied, Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com, zu richten.

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:

Leitende Ministerialrätin Zubrod, Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden

Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

ISSN 0022-7064

Kontakt/Abonnement:

Frau Paulmichl, Tel. (0611) 32 27 28, Fax (0611) 32 27 63, jmb1@hmdj.hessen.de

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt dergesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**.

Abonnementkündigungen können nur **zum 31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden.

Einzelstücke sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: 1,07 Euro.

Einbanddecken können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I - Buchbinderei -, Theodor-Fliedner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

Datenschutzhinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBL.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff zu den Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus -
Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.